

Statuten

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeine Bestimmungen**
 - 1 Name, Sitz
 - 2 Zweck
 - B Mitgliedschaft**
 - 3 Mitgliedschaft
 - 4 Haftung
 - 5 Wahlrecht
 - 6 Ehrenmitglieder
 - C Organisation**
 - 7 Organe der Artisana
 - 8 Delegiertenversammlung
 - 9 Einberufung
 - 10 Beschlussfähigkeit
 - 11 Abstimmungsmodus
 - 12 Kompetenzen der Delegiertenversammlung
 - 13 Vorstand
 - 14 Konstituierung
 - 15 Befugnisse
 - 16 Amtsdauer
 - Revisionsstelle**
 - 17 Aufgaben
 - 18 Amtsdauer
 - D Liquidation**
 - 19 Liquidation
 - E Schluss- und Übergangsbestimmungen**
 - 20 Schluss- und Übergangsbestimmungen
-

A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Verein Artisana besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Zweck**
 - 2.1 Die Artisana bezweckt die Förderung des Gesundheitswesens im Interesse ihrer Mitglieder. Die Artisana unterstützt Bestrebungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie von Invalidität und vorzeitigem Tod.
 - 2.2 Die Artisana beteiligt sich zu diesem Zweck an der Helsana. Als Aktionärin vertritt die Artisana die Interessen ihrer Mitglieder in den entsprechenden Organen der Helsana.

B Mitgliedschaft

- 3 Mitgliedschaft**
 - 3.1 Jede natürliche Person, die innerhalb der Helsana Gruppe eine Krankenpflegeversicherung abschliesst, ist zur Mitgliedschaft in der Artisana berechtigt. Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die innerhalb der Helsana Gruppe eine Taggeldversicherung abschliessen, sind ebenfalls berechtigt, Mitglied des Vereins zu werden. Diese Berechtigung steht auch regionalen oder gesamtschweizerischen Organisationen zu, die mit der Helsana eine Zusammenarbeit vereinbart haben.
 - 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.
 - 3.3 Die bisherigen Mitglieder (einschliesslich juristische Personen) der Artisana Kranken- und Unfallversicherung behalten ihre Mitgliedschaft bis zu deren Erlöschen gemäss Ziffer 3.4 oder Ziffer 3.5.
 - 3.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Artisana auszutreten.
 - 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit der Kündigung gemäss Ziffer 3.4 oder ohne weiteres in jenem Zeitpunkt, in dem die Krankenpflege- oder Taggeldversicherung eines Vereinsmitglieds innerhalb der Helsana Gruppe erlischt. Die Mitgliedschaft der juristischen Person oder Personengesellschaft erlischt mit der Auflösung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit.
 - 3.6 Alle Bekanntmachungen der Artisana an ihre Mitglieder erfolgen mit verbindlicher Wirkung durch Zirkularmitteilung oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Helsana.
 - 3.7 Die Artisana finanziert sich durch Dividenden und Abgeltungen der Helsana für die Aktionärsaufgaben. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

4 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Artisana haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Wahlrecht

Handlungsfähige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sind juristische Personen oder Personengesellschaften Mitglieder, haben deren Vertreter das aktive und passive Wahlrecht.

6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Artisana besonders verdient gemacht haben.

C Organisation

7 Organe der Artisana

Die Organe der Artisana sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

8 Delegiertenversammlung

- 8.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Einzelversicherten, den Delegierten der regionalen und gesamtschweizerischen Organisationen, die mit der Helsana eine Zusammenarbeit vereinbart haben sowie den Mitgliedern des Vorstandes.
- 8.2 Regionale und gesamtschweizerische Organisationen, die mit der Helsana eine Zusammenarbeit vereinbart haben, haben Anrecht auf mindestens einen Delegierten.
- Sie sind frei in der Wahl ihrer Delegierten.
- 8.3 Für die Wahl zum Delegierten der Einzelversicherten bildet die Mitgliedschaft bei der Artisana Voraussetzung. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden vom Vorstand in einem Reglement geregelt. Der Vorstand erlässt in diesem Reglement Bestimmungen über die Ausübung des Vorschlagsrechts der Mitglieder und des Vorstandes. Im Reglement ist vorzusehen, dass der Vorstand die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklären kann, falls nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Delegierte zu wählen sind.
- 8.4 Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Vollendung des 70. Altersjahres scheidet ein Delegierter aus seinem Amt aus.

9 Einberufung

- 9.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:
- auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Delegierten;
 - auf Beschluss der ordentliche Delegiertenversammlung;
 - auf schriftliches Verlangen der Revisionsstelle.
- 9.3 Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntmachung der Traktanden sowie des Inhaltes allfälliger Statutenänderungen einberufen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel sechs Monate seit Abschluss des Geschäftsjahres statt.

10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

11 Abstimmungsmodus

Jeder Delegierte hat eine Stimme:

- Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der anwesenden Delegierten wird geheim abgestimmt.
- Beschlüsse über Fusion oder Auflösung der Artisana sowie Statutenänderungen benötigen zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten.

12 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Statuten, Fusion oder Auflösung der Artisana;
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Revisionsstelle;
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

14 Konstituierung

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Geschäftsordnung legt er in einem Reglement fest.

15 Befugnisse

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht von Gesetzes oder Statuten wegen Sache der Delegiertenversammlung sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Bestimmung der unterschreibungsberechtigten Personen (Art und Form der rechtsverbindlichen Zeichnung);
- Nominierung von Kandidaten für den Verwaltungsrat der Helsana zuhanden der Generalversammlung dieser Aktiengesellschaft;
- Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Aktionärin der Helsana;
- Verwendung und Nutzung der registrierten Marke Artisana;
- Kontaktpflege zu den regionalen und gesamtschweizerischen Organisationen, welche eine Zusammenarbeit mit der Helsana vereinbart haben.

16 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie sind für drei weitere Amtsperioden wieder wählbar. Nach Vollendung des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied oder Präsident aus.

Revisionsstelle

17 Aufgaben

- 17.1 Die Revisionsstelle erfüllt ihre Aufgaben in analoger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Revision von Aktiengesellschaften. Sie erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 17.2 Der Vorstand kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufgaben übertragen.

18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar. Es besteht keine zeitliche Beschränkung für die Mandatsdauer.

D Liquidation

19 Liquidation

Die Auflösung resp. die Teilauflösung des Vereins kann von der Delegiertenversammlung gemäss Ziffer 12 beschlossen werden. Der Vorstand führt die Liquidation resp. die Teilliquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine von der Revisionsstelle zu prüfende Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung. Diese entscheidet über die Verwendung des Aktivenüberschusses. Sie hat diesen vollumfänglich der Helsana KVG-Gesellschaft oder einer anderen Einrichtung, welche die soziale Krankenversicherung betreibt, oder einer juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung wie Artisana, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, zu übertragen.

E Schluss- und Übergangsbestimmungen

20 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung des Vereins Artisana am 5. November 1999 genehmigt, am 27. Juni 2003, am 23. April 2010, am 9. Mai 2014, am 29. April 2016 und am 28. April 2017 geändert worden. Sie treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 28. April 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.